



Justizvollzugsanstalt • Postfach 0565 • 94305 Straubing

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
z. Hd. Frau Popp
Fürther Str. 115

90429 Nürnberg

Per E-Mail:
info@rak-nbg.de

Sachbearbeiter/in

Telefon
09421/546 - 0

Telefax
09421/546 - 200

E-Mail
poststelle@jva-sr.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
1 - 2 B

Datum
19.04.2022/P

**Corona-Pandemie;
Erlass der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
hier: Zutrittsvoraussetzungen von Rechtsanwälten und Verteidigern in eine
Justizvollzugsanstalt**

Sehr geehrte Frau Popp,

am 1. April 2022 wurde die 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) erlassen; seit 3. April 2022 ist diese in Kraft.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der 16. BayIfSMV ist von allen Besuchern einer Justizvollzugsanstalt ein negativer Testnachweis vorzulegen, also auch von geimpften oder genesenen Personen.

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz war zunächst davon ausgegangen worden, dass sämtliche Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte - auch Verteidigerinnen/Verteidiger - Besuchern im Sinne des § 3 Abs. 1 der 16. BayIfSMV gleichstünden.

Eine Abstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu der Frage, wie der Begriff „Besucher“ in § 3 Abs. 5 Satz 1 der 16. BayIfSMV auszulegen ist, hat nunmehr folgendes Ergebnis erbracht:

Personen, welche Justizvollzugsanstalten und Abschiebehafteinrichtungen aus beruflichen Gründen betreten, ohne zu diesen Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen, sind nicht als Besucher, sondern als Beschäftigte anzusehen.

Soweit diese Personen also geimpfte oder genesene im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 SchAusnahmV sind, entfällt für sie die Pflicht, vor dem Betreten der Einrichtungen einen Testnachweis vorzulegen, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 der 16. BayIfSMV.

In der Folge entfällt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Zutritt zu Justizvollzugsanstalten zukünftig die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 der 16. BayIfSMV, soweit diese geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 SchAusnahmV sind. Nicht geimpfte oder genesene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen weiterhin einen Testnachweis vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Amannsberger

Amannsberger
Leitender Regierungsdirektor